

§ 198 WTBG 2017

Kreiswahlkommissionen – Aufgaben

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen haben deren Sitzungen zu leiten und die Geschäfte der Kreiswahlkommissionen zu führen, soweit diese nicht von den Kreiswahlkommissionen selbst wahrzunehmen sind.
2. (2) Die Kreiswahlkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. 1. die Auflegung der Wählerlisten,
 2. 2. die Entgegennahme der Wahlkuverts und
 3. 3. die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at